

MERKBLATT

Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben im Programm GRW-Infrastruktur

Folgende Ausgaben können unter bestimmten Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Baunebenkosten (sofern im Ausgabenplan nichts anderes bestimmt ist) bis zu maximal 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276), sofern diese ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Sollten sich die zuwendungsfähigen Baukosten während der Baudurchführung reduzieren, erfolgt eine Kürzung der zuwendungsfähigen Baunebenkosten und des darauf entfallenden Zuwendungsbetrages.

- bei der Förderung von Gewerbegebieten und ähnlichen Maßnahmen:
Ausgaben für Geländeerschließungsmaßnahmen (Herrichten des Grundstückes oder Abbruch- und Entsorgungsmaßnahmen auf noch nicht vermarkteten Flächen), soweit diese auf kommunalen bzw. öffentlichen Flächen realisiert werden.

- Zuschussfähige Vermarktungskosten

Die Vermarktungskosten können nur im Rahmen des Fördergegenstandes "Erschließung, Ausbau und Revitalisierung von Industrie und Gewerbegebiete" der o. g. Richtlinie gefördert werden, sofern diese von Dritten erbracht werden.

Es ist darauf zu achten, dass auch die Vermarktungskosten dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen.

Die Vermarktungskosten, die vor der Antragstellung und nach Ablauf des Durchführungszeitraumes anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Vermarktungskosten können bis zu 2,00 EUR brutto je m² zu vermarktender Nettogrundstücksfläche betragen.

Folgende Ausgaben sind insbesondere von der Förderung ausgenommen:

- Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten)
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann
- Hausanschlusskosten bei der Förderung von Maßnahmen der Geländeerschließung im öffentlichen Bereich
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (z. B. Genehmigungsgebühren)
- Ausgaben der Bauleitplanung
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablöseausgaben
- Richtfestausgaben, Ausgaben der Einweihungsfeier, u. ä.
- Anschlussbeiträge
- Finanzierungskosten
- archäologische Begleitung
- Entwicklungspflege
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o. ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren

Sonderregelung zu Mehrkosten:

- Mehrkosten sind ausnahmsweise förderfähig, wenn sie auf die Konjunktur zurückzuführen sind. Sie sind förderfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass es keine Planungsänderungen von der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Ausschreibung gegeben hat. Zusätzliche Leistungen sind auch weiterhin nach Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht förderfähig.

Folgendes ist bei der Beantragung von konjunkturbedingten Mehrkosten zu beachten:

- Mehrkosten sind der ILB zum Zeitpunkt der Entstehung (nach Submission) anzuzeigen und können anschließend vergeben werden.
- Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die notwendigen Eigenmittel zur Verfügung stehen.
- Bei Nichtanzeige können Mehrkosten nicht bezuschusst werden.
- Die Auftragsvergabe erfolgt auf eigene Kosten sowie auf Risiko des Zuwendungsempfängers.
- Durch das Anzeigen der Mehrkosten entsteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung. Die Prüfung der Förderfähigkeit der Mehrkosten sowie eine daraus resultierende Nachbewilligung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde spätestens nach Vorliegen der letzten Ausschreibungsergebnisse.
- Die Bewilligung von Mehrkosten ist abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Das Merkblatt beinhaltet keine abschließende Auflistung der zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.